

machten Boden. Gaisen und Schafe fressen das Gebüsch ab, so ihn zusammen halten soll. Der Holzschlag, so den Erwerbszweig der Gemeinden ausmacht, wird zu wenig vorsichtig getrieben. Daraus entstehen Bergschlipfe, Ruinen, Verheerungen der Güter und der Landstraße.“ — Von hervorragend fortschrittlicher Bedeutung wurde die Neuvermessung sämtlicher Gemeindewälder mit Ausschluß der Alpwälder in den Jahren 1892 und 1893. Unter Grundlage eines Wirtschaftsplanes wurde dann der jährliche Hiebsatz festgestellt. Nach einer Zusammenstellung des fürstl. liecht. Forstverwalters Hanel, der auch bei der Neuvermessung als fürstl. Forstingenieur mitgewirkt hatte, betrug der Gemeindewaldkomplex während der Wirtschaftsperiode 1893 bis 1902 3833 Hektare, das Holzquantum, das in dieser Periode den Gemeindewäldern entnommen wurde, 58.680 Festmeter. Die Gemeinden besitzen demnach in ihren Waldungen einen sehr wertvollen Besitz und haben alle Ursache, dieses Eigentum zu wahren. — Im Jahre 1896 wurde speziell ein Gesetz betreffend die Anlage von Bannwäldern erlassen. Es wird darin vorgeschrieben, daß Wälder, welche gegen Lawinen, Felsstürze usw. wirksamen Schutz bieten, in Bann zu halten sind und einer besonderen Behandlung unterliegen. Eine Abänderung der Waldordnung vom Jahre 1865 brachte das Jahr 1902 besonders in Bezug auf die Besoldungsverhältnisse der Waldaufseher. Im Schlußsatz des fortschrittlichen Gesetzes findet sich die wichtige neue Bestimmung, daß denjenigen Gemeinden, welche zweckentsprechende Waldfahrwege bauen über Antrag des Forstamtes Landesbeiträge bis zu 50 % der auflaufenden Kosten gewährt werden können.

Wesentliche Kulturfortschritte machte unser Land in der Landwirtschaft. Bereits im Jahre 1864 kam das Flurgesetz zustande, wodurch verschiedene Schutzbestimmungen normiert und Weisungen über die Erstellung von Feldwegen gegeben wurden. Noch wichtiger wurde das im Jahre 1865 erlassene Gesetz für Verbesserung der Viehzucht, in welchem besonders die Vorschriften über das Zuchtmaterial von Bedeutung waren. Einen weiteren Fortschritt bedeutete das im Jahre 1867 beschlossene Gesetz über Hebung der Alpwirtschaft,